

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 24 (1946)

Heft: 1

Artikel: Die Einzelfürsorge der Stiftung "Für das Alter" unter der Übergangsordnung

Autor: Ammann, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einzelfürsorge der Stiftung „Für das Alter“ unter der Übergangsordnung

Der Bundesratsbeschluß über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung) vom 9. Oktober 1945 hat eine erfreuliche Verbesserung der Lage zahlreicher, aber nicht aller bedürftiger Greise und Greisinnen gebracht. Es wäre irrig anzunehmen, daß dadurch die Einzelfürsorge der Stiftung „Für das Alter“ überflüssig geworden wäre.

Es liegt im Wesen jeder gesetzlichen Lösung, daß sie nach einem bestimmten Schema aufgebaut sein muß und auf den einzelnen Fall keine Rücksicht nehmen kann. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein bestimmter Rechtsanspruch vorhanden. Das ist der große Vorzug der Übergangsordnung gegenüber der öffentlichen und privaten Fürsorge. Die Lebensverhältnisse unseres Volkes, insbesondere seiner Alten, sind aber so mannigfaltig und vielgestaltig, daß es nicht möglich ist, die Bedingungen für die Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente so zu umschreiben, daß jeder Fall von Altersnot darunter fällt.

Deshalb muß die generelle Regelung des Rentenanspruchs gemäß Übergangsordnung ergänzt werden durch die individuelle Fürsorge der Stiftung. Der Bundesrat hat diese Notwendigkeit erkannt und berücksichtigt durch die weitere Gewährung eines jährlichen Beitrages von drei Millionen Franken an die schweizerische Stiftung „Für das Alter“, der zu verwenden ist für die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an

- a) bedürftige Greise, denen kein Anspruch auf Altersrenten gemäß Bundesratsbeschluß zusteht, sofern sie durch die Gewährung eines Fürsorgebeitrages vor der Armenpflege bewahrt werden können;
- b) Greise, für welche die vorgesehenen Altersrenten wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfälle, Überschuldung usw.) nicht zum Lebensunterhalt ausreichen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das gemäß Bundesratsbeschluß über die Verwendung des Beitrags nähere Vorschriften erläßt, hat in seiner Verfügung vom 21. Dezember 1945 vorgeschrieben, daß „der Bundesbeitrag gemäß Art. 27 des BRB vom 9. Oktober 1945 zu verwenden ist für die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an:

a) bedürftige schweizerische Greise, welche die Altersgrenze gemäß der Übergangsordnung noch nicht erreicht und deshalb einstweilen keinen Anspruch auf eine Altersrente haben, aber durch einen Fürsorgebeitrag der Stiftung vor der Armenpflege bewahrt werden können;

b) schweizerische Greise, welche zwar eine Altersrente gemäß Übergangsordnung beziehen, für welche aber diese Rente wegen besonderer Umstände wie Krankheit, Unfall, Überschuldung oder Teuerung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht.“

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht nicht sofort mit der Zurücklegung des 65. Altersjahres, sondern erst vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an. Eine Frau oder ein Mann, welche jetzt 65 Jahre alt werden, müssen also bis Anfang 1947 auf die Altersrente warten. Nötigenfalls kann einstweilen die Stiftung „Für das Alter“ mit Fürsorgebeiträgen den noch nicht Bezugsberechtigten helfen, welche sonst die Armenpflege in Anspruch nehmen müßten.

Bekanntlich büßen viele Frauen und Männer schon vor Erreichung des 65. Altersjahres ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ein. Daher wurde vielfach der Wunsch laut, die Rentenberechtigung möchte bei der eidgenössischen Altersversicherung bereits mit 60 Jahren eintreten. Der Bericht der Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Die Expertenkommission verschloß sich nicht der Einsicht, daß es sozial wünschbar und für die Frauen auch physiologisch richtiger wäre, wenn der Beginn der Anspruchsberechtigung auf die Altersrente vorverlegt werden könnte. Eine Vorverlegung der Altersgrenze hätte jedoch eine untragbare finanzielle Belastung für die Versiche-

rung zur Folge. Würde man die Rentenberechtigung bereits mit dem 60. Altersjahr beginnen lassen, so ergäbe sich für die Versicherung eine Verteuerung von mindestens 50 Prozent, die nur durch eine ganz beträchtliche Senkung des allgemeinen Rentenniveaus ausgeglichen werden könnte."

Zahlreiche Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ haben schon bisher ausnahmsweise Fürsorgebeiträge an Männer und Frauen geleistet, welche zwischen 60 und 65 Jahren gebrechlich geworden und in Not geraten sind. Künftig wird sich die Stiftung in vermehrtem Maße dieser vorzeitig Altersgebrechlichen annehmen können. Allerdings ist die Stiftung dafür auf das Verständnis und die opferfreudige Unterstützung aller Bevölkerungskreise angewiesen. Denn die Zahl der 60—64jährigen hat sich von 114 955 im Jahre 1910 auf 195 160 im Jahre 1941 erhöht, innert 30 Jahren somit nahezu verdoppelt. Die Leistung von Fürsorgebeiträgen von durchschnittlich Fr. 200.— jährlich an 2000 oder nur etwa 1% der Personen dieser Altersstufe würde volle Fr. 400 000 jährlich erfordern.

Man muß sich des innern Zusammenhangs der Übergangsordnung mit den von der Expertenkommission ausgearbeiteten Grundsätzen für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung bewußt bleiben, um gewisse Vorschriften richtig zu würdigen. Wer von der bisherigen Bundeshilfe und Altersfürsorge in den einzelnen Kantonen ausgeht, wird ihr nicht gerecht. Die Übergangsordnung ist die von den Experten in Aussicht genommene Teilregelung der Versicherung für die Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung. Sie wurde versuchsweise in Kraft gesetzt, um sie auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben.

Wer diesen innern Zusammenhang zwischen Übergangsordnung und Altersversicherung nicht kennt, versteht z. B. nicht, weshalb der Anspruch auf eine einfache Altersrente zwar den Ledigen und Verwitweten sowie den Ehemännern zusteht, welche das 65. Altersjahr zu-



A. Mohler, Greisin

rückgelegt haben, aber nicht den Ehefrauen, welche vor ihrem Mann 65 Jahre alt werden. Der Bericht der Expertenkommission gibt folgende Begründung dafür:

„Den über 65jährigen Ehefrauen, die nicht selbst Beiträge entrichtet haben, steht kein Anspruch auf einfache Altersrenten zu, wenn der Ehemann das rentenberechtigte Alter noch nicht erreicht hat, da ihr Anspruch ja aus der Beitragsleistung des Ehemannes abgeleitet wird und daher nicht früher einsetzen kann als der Anspruch des Ehemannes. In diesen Fällen ist ja auch der Ehemann in der Regel noch erwerbstätig und somit in der Lage, für den Lebensunterhalt beider Ehegatten aufzukommen.“

Falls der Ehemann nicht mehr oder nicht mehr voll erwerbstätig ist und das Ehepaar genötigt wäre, ohne

Beistand von anderer Seite sich an die Armenpflege zu wenden, ist die Stiftung „Für das Alter“ befugt, einen regelmäßigen Fürsorgebeitrag auszurichten, bis auch der Mann das 65. Altersjahr erreicht hat und das Ehepaar in den Genuß einer Ehepaar-Altersrente gelangt.

Nicht selten kommt es vor, daß ein Kanton bisher aus Bundesmitteln höhere Fürsorgebeiträge geleistet hat als die Altersrente in der Wohnsitzgemeinde des bedürftigen Greises beträgt. Auch hier darf die Stiftung eine regelmäßige Zulage zur Altersrente gewähren, um unvermeidliche Härten der Übergangsordnung zu mildern.

Auch die Vorschrift, daß ein Rentenanspruch nur besteht, soweit das Jahreseinkommen, unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens, die Höchstgrenze von 1250 Fr. in ländlichen, 1500 Fr. in halbstädtischen und 1750 Fr. in städtischen Verhältnissen nicht überschreitet, kann in einzelnen Fällen zu ungewollten Härten führen, besonders dann, wenn bei 75 und mehr Jahre Alten $\frac{1}{3}$ des Vermögens als Einkommen angerechnet wird. Besonders häufig wird dieser Fall bei Betagten eintreten, welche noch ein eigenes Häuschen und etwas Gemüseland besitzen, obwohl der Grundbesitz bloß zu zwei Dritteln des Wertes angerechnet und das Vermögen bis zu 3000 Fr. nicht berücksichtigt wird. So erhält eine Greisin, welche nebst kleinem Grundbesitz noch einige Ersparnisse für die Tage der Krankheit sich gerettet hat, statt 40 Franken im Monat wie bisher bloß noch eine gekürzte Altersrente von $12\frac{1}{2}$ Franken.

Diese Beispiele mögen genügen, um darzutun, daß die Einzelfürsorge der Stiftung auch fortan in zahlreichen Fällen notwendig ist. Es ist eben nicht zu vergessen, daß die Übergangsordnung zwar da und dort erfreuliche Erhöhungen der Altersrenten gegenüber den bisherigen Fürsorgebeiträgen gebracht, aber auch gleichzeitig den Kreis der Bezüger ungefähr auf das Doppelte erweitert hat. Die ge-

waltige Zunahme der Altersrentner ist namentlich darauf zurückzuführen, daß die Leistungen der Blutsverwandten, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht mehr wie bisher bei der Berechnung des Einkommens angerechnet werden. Dazu haben die Armengenössigen, welche bisher von der Bundeshilfe ausgeschlossen waren, ebenfalls den Anspruch auf eine Altersrente erhalten.

Selbst in den Kantonen mit zusätzlicher kantonaler Altershilfe hat die Einzelfürsorge der Stiftung nach wie vor ihre volle Daseinsberechtigung. Zahlreiche Greise und Greisinnen haben eben, solange sie nicht die vorgeschriebene Anzahl Jahre im Kanton niedergelassen sind, bloß Anspruch auf die Altersrente gemäß Übergangsordnung und nicht auf die zusätzliche Altersbeihilfe des Kantons bzw. der Gemeinde. Dazu kommen die Fälle der noch nicht 65 Jahre Alten, die gebrechlich sind, sowie die Sonderfälle, welche wegen Krankheit, starker Pflegebedürftigkeit oder aus andern Gründen vorübergehend oder dauernd mit der Altersrente und Altersbeihilfe nicht auskommen können. Es ist die dankbare Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung „Für das Alter“, überall da zu helfen, wo die besondere Lage des Einzelfalles nicht in den starren Rahmen der gesetzlichen Lösung paßt.

Getreu der Mahnung Pestalozzis, daß es gilt, nicht den Mensch zu verstaatlichen, sondern den Staat zu vermenschlichen, hilft die Stiftung „Für das Alter“ da, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht erlaubt, die vorhandene Not zu beseitigen. Wir vertrauen darauf, daß unser Volk das von ihm ins Leben gerufene und bisher so unermüdlich getragene freiwillige Altershilfswerk weiter stützt und fördert, in der Überzeugung, daß die Altershilfe Sache des ganzen Volkes bleiben muß.

Werner Ammann.